

**Abfallwirtschaft;
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Landshut zur Einstellung des
Fullservices und weitere Anpassungen
- Beschluss Nr. 3 Ziffer 4 des Umweltsenates im gemeinsamen Bau- und Umweltsenat
vom 01.06.2022;
2. Lesung**

Gremium:	Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	17	Zuständigkeit:	Bauamtliche Betriebe
Sitzungsdatum:	16.12.2022	Stadt Landshut, den	06.12.2022
Sitzungsnummer:	34	Ersteller:	Geiger, Richard

Vormerkung:

In der Sitzung des Plenums vom 28.10.2022 wurde die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung, insbesondere die Einstellung des Fullservice, in die 2. Lesung verwiesen, um nähere Informationen zu Einsparungen und Ablaufoptimierungen zu erhalten.

Dahingehend wird die Vormerkung für das Plenum vom 28.10.2022 zu Top 4 wie folgt ergänzt:

Um einen Einsparungseffekt für alle Gebührenzahler erzielen zu können, hat die Verwaltung die Einstellung des Fullservice vorgeschlagen. Damit können Kosten in Höhe von mindestens 106.000 € pro Jahr eingespart werden, die alle Gebührenzahler entlastet.

Für die Einstellung des Fullservice sprechen neben der Kosteneinsparung vorrangig folgende Argumente:

- Die Betriebssicherheit wird erhöht, weil Teams weniger Ortskenntnis benötigen und Müllwerker flexibler eingesetzt werden können
- Verringerung der Konfliktpotenziale, da die Bereitstellung klarer geregelt ist
- Die Behälter in großer Überzahl ohnehin bereitgestellt werden
- Körperliche Entlastung der Müllwerker durch kürzere Wege
- Weniger Kraftstoffverbrauch durch geringere Wartezeiten des Sammelfahrzeuges
- Erleichterte Bereitstellung der Behälter für Baufirmen bei baubedingten Straßensperrungen (in diesen Fällen müssen die Baufirmen die Behälter zur Entleerungsstelle bringen)
- Der Teilservice Standard in der Abfallentsorgung ist und damit auch eine Vergabe von Teilgebieten bei der Erreichung von Kapazitätsgrenzen möglich ist

Die im Plenum vom 28.10.2022 vorgetragene Satzungsänderung wurde in § 16 Nr. 5 ergänzt. In die Regelung zur Bereitstellung wurde „in der Regel maximal 3 m hinter der Grundstücksgrenze“ eingefügt. Grundsätzlich sind die Behälter vor oder auf dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Zeitverlust entleert werden können. Im Einzelfall kann durch Weisung der beauftragten Person auch ein Standplatz festgelegt werden, der sich auf dem Grundstück befindet. Dies ist vorrangig dann der Fall, wenn die Bereitstellung im öffentlichen Raum zu erheblichen Behinderungen führen würde. Durch die Einfügung „in der Regel maximal 3 m hinter der Grundstücksgrenze“ wird näher definiert, wie weit die „sinnvolle“ Bereitstellung auf dem Grundstück von der Grenze entfernt sein soll.

Zudem wurde das Datum des Inkrafttretens auf den 01.05.2023 gelegt. Damit bleibt ausreichend Zeit, um gemeinsam mit Anwohnern die Bereitstellung in Zweifelsfällen einvernehmlich klären zu können, beziehungsweise notwendige Standplätze herzustellen.

In der Diskussion wurde die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) mit der Einstellung des Fullservice häufig vermischt. Aufgrund der vergangenen und der aktuellen Umsetzung der UVV müssen zahlreiche Anwohner die Abfallbehälter an der nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitstellen. Die Rechtsprechung geht regelmäßig von einer Mitwirkungspflicht der Anwohner aus und sieht hier keine Ungleichbehandlung zu den übrigen anfahrbaren Anwesen. Die UVV sind seit Sommer 2022 wie vorgetragen umgesetzt und haben sich eingespielt und entsprechen dem Vorgehen aller öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Insofern besteht hinsichtlich der aktuellen Umsetzung der UVV kein weiterer Handlungsbedarf.

In Gesprächen mit Anwohnern wurde häufig die Vermutung geäußert, durch die Umsetzung der UVV hätten bei der Abfallsammlung Kosten eingespart werden können. Daher weist die Verwaltung ausdrücklich darauf hin, dass durch die Umsetzung der UVV keine Kosten eingespart werden können.

In der Diskussion wurde auch der Vorschlag geäußert, dass betroffene Anwesen mit einer Gebührenermäßigung „entlastet“ werden sollen. Das Holsystem für Restmüll geht regelmäßig von Anwesen aus, die an Straßen, Wegen oder Plätzen liegen, die das Befahren mit den Sammelfahrzeugen zulassen. Ist dies nicht gegeben, müssen die Behältnisse an Orten bereitgestellt werden, die das Befahren mit den Sammelfahrzeugen zulassen. Diese Mitwirkungspflicht aufgrund der besonderen Erschließungssituation ist durchgehend in der Rechtsprechung bestätigt. Daher entbehrt eine Gebührenermäßigung für Grundstücke mit besonderer Erschließungssituation, die nicht mit Sammelfahrzeugen angefahren werden können, aus Sicht der Verwaltung einer Rechtsgrundlage. Auch in den einschlägigen Kommentaren zum Gebührenrecht sind in den aufgeführten Fallgruppen für Ermäßigungen solche Fälle nicht behandelt und haben daher offensichtlich in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Auch in der praktischen Umsetzung würde eine solche Ermäßigung zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten aufwerfen und einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten, der letztlich zu einer Verteuerung für alle Gebührenzahler führen würde ohne ersichtlichen Mehrwert.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten über die Vor- und Nachteile der Einstellung des Fullservice und den Erläuterungen zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wird Kenntnis genommen.
2. Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen in der Stadt Landshut (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) wird beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1 – Kommentierte Lesefassung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2 – Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung